

INTERPELLATION

Urheber	Julien Délèze, AdG/LA, und Carole Basili (Suppl.), PDCC
Gegenstand	Negativzinsen auf den Treuhandkonten der Walliser Notare: Muss der Staatsrat eingreifen?
Datum	10.12.2019
Nummer	4.0396

Am 19. November 2019 hat der Walliser Notarenverband (WNV) seine Mitglieder informiert, dass die Walliser Kantonalbank (WKB), die UBS und die Credit Suisse auf Treuhandkonten der Walliser Notarinnen und Notare Negativzinsen berechnen werden, sobald das Guthaben auf dem genannten Konto zwei Millionen Franken übersteigt oder wenn Transaktionen in Euro vorgenommen werden (ab dem ersten Euro). Offenbar wenden auch die Raiffeisenbanken denselben Grundsatz an.

Bei diesen Konten handelt es sich um Durchlaufposten zur Absicherung von Immobilientransaktionen.

Gemäss WNV hätte die Berechnung von Negativzinsen zur Folge, dass die Notarinnen und Notare nicht jederzeit über den Gegenwert der auf ihrem Konto / ihren Konten deponierten Guthaben verfügen, wozu sie jedoch gemäss Artikel 43 des Notariatsgesetzes (NG) verpflichtet sind.

Zudem müssten die Negativzinsen laut WNV auf die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.

Bestimmte Banken seien jedoch bereit, den Notarinnen und Notaren diese Beträge zu erlassen oder eine andere Obergrenze zu vereinbaren, ab der Negativzinsen erhoben würden, was jedoch von der Geschäftsbeziehung zwischen der betroffenen Notarin oder dem betroffenen Notar und der jeweiligen Bank abhängt.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich nicht um eine Art versteckte Steuer, wenn die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Treuhandkonten der Notarinnen und Notare mit Negativzinsen belegt, während ein Teil der Gewinne der SNB an die Kantone verteilt wird?
2. Auf welche rechtliche Grundlage können sich Notarinnen und Notare stützen, um Negativzinsen auf Endkundinnen und -kunden zu überwälzen?
3. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass Artikel 43 NG geändert werden muss, falls Notarinnen und Notare ihrer gesetzlichen Pflicht, den Gegenwert der ihnen anvertrauten Gelder jederzeit in liquider Form verfügbar zu haben, im Falle einer Berechnung von Negativzinsen auf Treuhandkonten nicht mehr nachkommen können?
4. Stellt die Tatsache, dass gewisse Banken keine Negativzinsen verrechnen oder je nach Geschäftsbeziehungen (oder privaten Beziehungen) mit dem Notar oder der Notarin nicht für alle dieselbe Obergrenze für Negativzinsen anwenden, nicht eine Form von unlauterem Wettbewerb dar?
5. Schafft im selben Sinn nicht auch die Tatsache, dass gewisse Banken keine Negativzinsen auf Treuhandkonten berechnen bzw. unterschiedliche Obergrenzen für die Berechnung von Negativzinsen anwenden, eine Form von unlauterem Wettbewerb?
6. Müsste der Staatsrat als Mehrheitsaktionär der WKB nicht intervenieren, sodass die Negativzinsen von der Bank, die von einer Staatsgarantie profitiert, übernommen werden?
7. Würde der Staatsrat eine Änderung des NG befürworten, wonach Treuhandkonten von Notarinnen und Notaren, die öffentliche Amtspersonen sind, nur noch bei der WKB eröffnet werden könnten?
8. Gedenkt das zuständige Departement eine Richtlinie für die betroffenen Notarinnen und Notare zur Problematik der Negativzinsen auf Treuhandkonten zu erstellen?